

Es ist hier im Hauptberichte zu §. 81 — 85 bemerkt:

Man übergeht mehrere Anträge der jenseitigen Deputation, welche sich auf die Weglassung des Wortes: „Domiciliat“ beziehen und bloß die Redaction betreffen, mit Stillschweigen und bemerkt nur zu §. 82, daß man jenseits die Worte: „als Chef oder Disponent“ nach der Bestimmung im §. 79 für überflüssig hält, und dieselben durch das Wort: „solche“ zwischen: „eine“ und: „Erklärung“ ersetzen will. — Ferner beabsichtigt die jenseitige Deputation, zu §. 84 Zeile 2 und 3 statt: „über die Wohnung, wo er zu erfragen“ mehrerer Deutlichkeit halber zu setzen: „über seine Wohnung oder wo er zu erfragen“.

Beide Abänderungen werden anempfohlen.

Präsident v. Carlowitz: Bei §. 81 habe ich den Beschluß über das Wort: „Domiciliat“ der Redaction vorzubehalten. Uebrigens ist zu §. 81 nichts bemerkt. Wird §. 81 von der Kammer angenommen? — Wird einstimmig angenommen.

Referent Domherr D. Günther:

§. 82.

Wenn der Bezogene oder Domiciliat sich weigert, diese Erklärung abzugeben, oder wenn bei einer, innerhalb der Geschäftszeit des Verfalltages, unternommenen Präsentation im Geschäftslocale, oder in Ermangelung eines solchen, in der Behausung des Bezogenen oder Domiciliaten Niemand anzutreffen ist, der als Chef oder Disponent eine Erklärung abzugeben vermöchte, so wird dies einer Abschlagung der Zahlung gleichgeachtet.

Präsident v. Carlowitz: Hier heißt es im Deputationsgutachten, es sollen die Worte: „als Chef oder Disponent“ wegfallen, und dafür das Wort: „solche“ eingeschaltet werden. Ich frage die Kammer: ob sie hierin dem Deputationsgutachten beitrete? — Es wird einstimmig beigetreten.

Präsident v. Carlowitz: Und nun werde ich auf §. 82 mit der getroffenen Veränderung die Frage zu stellen haben. — Der Paragraph wird einstimmig angenommen.

Referent Domherr D. Günther:

§. 83.

Auch wenn der Bezogene oder Domiciliat in förmlichen Concurs gerathen, ist der Wechsel ihm zur Verfallzeit zu präsentieren und mit dem Proteste gebührend zu verfahren, wenn er die Zahlung verweigert, oder nicht anzutreffen wäre.

Von der Deputation ist nichts hierzu bemerkt.

Präsident v. Carlowitz: Auf §. 83 werde ich die einfache Annahmefrage stellen. Nimmt die Kammer §. 83 an? — Wird einstimmig angenommen.

Referent Domherr D. Günther:

§. 84.

Wenn der Bezogene an dem Orte, auf welchen der Wechsel gezogen ist, seinen wesentlichen Aufenthalt nicht hat, und über die Wohnung, wo er zu erfragen, gar keine Nachricht (Adresse) auf dem Wechsel vorhanden ist, so hat sich der Inhaber bei der Polizeibehörde nach demselben zu erkundigen, und, wenn er da-

selbst über den Aufenthalt, oder die Abwesenheit des Bezogenen keine Auskunft erhält, oder der Bezogene da nicht anzutreffen ist, wo er in Gemäßheit der von der Polizeibehörde erteilten Weisung, oder einer auf dem Wechsel selbst vorhandenen Adresse aufzusuchen gewesen, so wird ebenfalls die Zahlung des Wechsels für abgeschlagen geachtet.

Präsident v. Carlowitz: Bei §. 84 ist eine Bemerkung gemacht worden. Es soll nämlich Zeile 2 und 3 statt: „über die Wohnung, wo er zu erfragen“, gesetzt werden: „über seine Wohnung oder wo er zu erfragen.“ Die Deputation verwendet sich für diese Abänderung, und ich frage die Kammer: ob sie dem beitrete? — Es wird einstimmig beigetreten.

Präsident v. Carlowitz: Und nun frage ich: ob die Kammer §. 84 mit dieser Veränderung annehme? — Er wird einstimmig angenommen.

Referent Domherr D. Günther:

§. 85.

Wenn der Bezogene oder Domiciliat Aufschub seiner Erklärung, ob er die Zahlung leisten wolle, oder der Zahlung selbst begehrt, so wird auch dieser Antrag auf Aufschub der Abschlagung der Zahlung gleichgeachtet.

Hier ist nichts bemerkt.

Präsident v. Carlowitz: Nimmt die Kammer §. 85 des Entwurfs an? — Er wird einstimmig angenommen.

Referent Domherr D. Günther:

§. 86.

Die Erhebung eines Protests hat zum Zweck, die richtige Beobachtung der Solennität der Präsentation zu bescheinigen, und erscheint mit dieser Bestimmung als geschliche Solennität der Regressnahme, so daß er durch ein anderes Beweismittel nicht ersetzt werden kann.

Der Hauptbericht bemerkt zu §. 86:

Da über die Protesterhebung ein eignes Capitel — das nächstfolgende fünfte — handelt, so ist dieser Paragraph offenbar überflüssig, und man beantragt, in Uebereinstimmung mit der jenseitigen Deputation, dessen Wegfall.

Präsident v. Carlowitz: Der Paragraph soll nach Anrathen der Deputation in Wegfall kommen. Tritt die Kammer dem Deputationsgutachten bei? — Es wird einstimmig beigetreten.

Referent Domherr D. Günther:

§. 87.

Die Solennität der Protestation kann dem Inhaber vom Aussteller, und vom Indossanten erlassen werden. Die Formeln: „ohne Protest“ — ohne Kosten — (sans frais) bei Ausstellung oder Indossament angewendet, gelten für einen solchen Erlaß, nicht für ein Verbot des Protests. Sie entbinden auch den Inhaber von der Obliegenheit der Protesterhebung nur beziehentlich in Ansehung der Person, welche diese Formel angewendet. Demjenigen, welcher sie anwendet, wird dadurch nicht eine Verminderung der Retourpesen zuwege gebracht.